

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

264 (10.11.1869)



# Beilage zu Nr. 264 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 10. November 1869.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. Nov. (N. Fr. Pr.) Heute wird der niederösterreichische Landtag geschlossen, und so bleibt nur noch der 17. der galizische, besonnen, der gestern die Resolutionsadresse angenommen und Smolka's Antrag, den Reichsrath nicht zu beschicken, noch besonnen genug verworfen hat. Der Vertreter der Statthalterei gab bei dieser Gelegenheit die Erklärung ab, daß die Regierung nichts gegen den vorgeschlagenen Resolutionsbeschluß einzuwenden habe, daß dieser Beschluß, sich auf legalem konstitutionellem Boden bewegend, im Bereiche der Wirksamkeit des Landtages liege. Er könne sich nicht auf die einzelnen Punkte desselben einlassen, müsse aber im Namen der Regierung erklären, daß diese nichts gegen eine solche legale Behandlung der Resolution einzuwenden habe, wenn es die Wünsche des Landes und dessen Bedürfnisse erheischen. Andererseits müsse er aber von dem Antrage auf Nichtbeschickung des Reichsrathes abtraten, und ist er der Ueberzeugung, daß Jeder, der gewissenhaft die Folgen eines solchen Beschlusses ins Auge faßt, einen solchen Antrag aus Rücksicht für das Wohl des Landes nicht unterstützen werde.

## Italien.

Rom, 1. Nov. (Kbln. Ztg.) Die direkte Zusendung würde das interessante Buch des Bischofs Maret wohl schwerlich an die rechte Adresse gebracht haben, weshalb es Sr. Heiligkeit durch einen Freund des Verfassers eingehändigt ward. Pius IX. hat es zu lesen angefangen, aber auch nur angefangen, dann unwillig auf den Tisch gelegt und sofort aus seinem Zimmer mit der Bemerkung entfernen lassen, „es enthalte am Ende doch nur längst abgethane Kontroversen und Konsequenzen der sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche; er habe nicht gedacht, daß ein von ihm präkonisierter Bischof solche Rezeren ausbringen könnte.“ Maret ist Bischof von Sura in partibus. — Wenn das zum Andenken des Konzils auf dem Janiculus zu errichtende Denkmal nach dem entworfenen Programm ausgeführt wird, so muß der Berg auf dieser Seite seine ganze Gestalt ändern. Der Kostenanschlag beläuft sich etwa auf 2 Millionen Lire, welche die katholischen Vereine aufbringen sollen. Die Arbeit ist einem Verein von Unternehmern überlassen, unter denen auch der Bruder Kardinal Verardi's, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, eine der ersten Stellen einnimmt. Mancher wird Gelegenheit haben, dabei seinen Säckel zu füllen. — Die Begnadigung zweier politischer Delinquenten, die wegen Theilnahme an dem Oktober-Aufstand zu zehn- und zwölfjähriger Haft verurtheilt waren, macht einen günstigen Eindruck.

## Badischer Landtag.

### Regierungsvorlagen.

XX. Gesetzentwurf. Die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an die Badische Bank betreffend. (Fortsetzung.)

Dem Gesetzentwurf ist beigefügt folgender Entwurf der Statuten der Badischen Bank.

### I. Gründung und Dauer.

Art. 1. Mit Genehmigung der Großh. Regierung wird durch eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Badische Bank“ eine Bank, deren Geschäftskreis durch dieses Statut bestimmt ist, gegründet. Jeder Aktionär unterwirft sich dem gegenwärtigen Statute durch die Thatfache, daß er entweder für die Beteiligung an der Gesellschaft unterschreibt oder eine Aktie erwirbt.

Art. 2. Die Badische Bank hat ihren Sitz in Mannheim.  
Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung an gerechnet.

### II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Art. 4. Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt zehn Millionen fünfmalhunderttausend Gulden süddeutsche Währung = sechs Millionen Thaler preussischer Courant, und wird durch Ausgabe von 30,000 Aktien zu 350 Gulden = 200 Thalern gebildet. Vorerst wird die Hälfte des Kapitals durch Ausgabe von 15,000 Aktien zum Nennwerth aufgebracht. Die Aktienemission für die zweite Hälfte des Gesellschaftskapitals oder einen Theil derselben findet auf Antrag des Aufsichtsrathes nach Beschluß der Generalversammlung statt, kann aber erst erfolgen, wenn die erste Emission vollständig einbezahlt ist. Die alsdann auszugebenden Aktien werden für Rechnung des Bankinstituts verworhet; — Art. 36 vergl. mit Art. 35 des Statuts —, wobei den Inhabern der Aktien erster Emission, und zwar im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes ein Vortrecht nach einem, nicht unter dem Nennwerth festzusetzenden Kurse eingeräumt wird.

Art. 5. Die Einzahlung der ersten Emission erfolgt in Raten. Die erste Rate wird mit 20 Prozent in Baar erlegt. Zeitpunkt und Betrag jeder folgenden Einzahlung werden von dem Aufsichtsrathe festgesetzt, unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen: 1) Die zweite Rate soll ebenfalls 20 Prozent betragen und binnen Jahresfrist, von der 1. Einzahlung an gerechnet, eingefordert werden. 2) Spätere Einzahlungen sollen jeweils nicht mehr als 20 Prozent des Nennwerthes der Aktie betragen und nicht in kürzeren Zwischenräumen als zwei Monaten eingefordert werden. Ueber die erste Einzahlung von 20 Prozent werden Interimsscheine auf den Namen lautend ausgestellt. Nach Einzahlung der weiteren 20 Prozent können gegen Rückgabe dieser Interimsscheine andere, auf den

Inhaber lautend, ausgegeben werden. Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent ist der Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 über die Folgen verzögerter Einzahlungen.

Art. 6. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 32). Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termins werden die Säumigen durch Angabe der Nummern ihrer Interimsscheine mittelst einer zweiten Bekanntmachung (Art. 32) aufgefordert, den rückständigen Betrag zuzüglich einer Konventionalstrafe von fünf Gulden per Aktie binnen 14 Tagen zu entrichten. Nach Ablauf der in der zweiten Bekanntmachung festgesetzten Frist ergeht eine dritte öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Raten ohne Erfolg bleibt, sind wertlos. Die Inhaber verlieren ihre Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und an die geleisteten Einzahlungen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, an Stelle der erloschenen Interimsscheine neue auszugeben und zu verwerten. Die eingezahlten Raten und der Ueberseß, welcher sich aus dem Erlöse der neuen Interimsscheine ergibt, fließen in den Reservefond. Die Nummern der werthlos gewordenen Interimsscheine werden bekannt gemacht.

Art. 7. Bei Einzahlung der letzten Rate werden gegen Rückgabe der Interimsscheine die Aktien ausgeliefert. Diese werden auf den Inhaber ausgestellt, können jedoch auf Verlangen in Namen-Aktien umgewandelt werden. Die Aktien erhalten laufende Nummern und werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichnet. Den Aktien werden Dividendenscheine beigegeben. Form und Inhalt der Interimsscheine, Aktien und Dividendenscheine bestimmt der Aufsichtsrath.

Art. 8. Die Aktie ist untheilbar. Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Art. 9. Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, ist aber auch nicht verpflichtet, mehr als den statutenmäßigen Betrag seiner Aktien einzuzahlen.

### III. Geschäftskreis.

Art. 10. Die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel oder denselben gleichgestellte wechselfähige Anweisungen, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften tragen, und welche nicht länger als drei Monate laufen. Statt der dritten Unterschrift kann ein von der Bank für genügend erachtetes Pfand dienen.

Art. 11. Die Bank kauft und verkauft Gold und Silber, gemünzt und in Barren.

Art. 12. Die Bank gibt verzinsliche Darlehen, der Regel nach nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 1000 Gulden gegen Verpfändung: 1) von Gold oder Silber in Barren, gemünztem Gold oder Silber und Gold- oder Silbergeräthschaften; 2) von anerkannt soliden Staatspapieren, standesherrlichen Obligationen und Schuldurkunden öffentlicher Korporationen, insbesondere deutscher Staaten, sowie von anerkannt soliden hypothekarischen Partial-Schuldverschreibungen, Aktien oder Obligationen industrieller oder landwirtschaftlicher Unternehmungen, sofern dieselben Dividenden, beziehungsweise Zinsen zahlen; nicht aber von eigenen Aktien, ebensowenig von nicht voll eingezahlten Werthpapieren; 3) von Wechseln mit Anwendung der im Art. 10 enthaltenen Vorschriften; 4) von Waaren, welche die Bank selbst unter ihren Verschluß nimmt; 5) von Niederlagsscheinen der badischen Zoll- und Eisenbahnhöfen, sowie anerkannt soliden Privatlagerrhäuser. Diesen Niederlagsscheinen müssen die Fakturen über die der Bank zu verpfändenden Waaren und die Polizien über Versicherung derselben gegen Feuergefahr beigelegt sein. Der Aufsichtsrath bestimmt in seinem Betriebsreglement (Art. 51 Absatz 3) die Werthpapiere und die Waaren, welche bei der Bank beliehen werden können, und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenden Regeln, die Maximal- und die Minimalgrenze für die Vorschüsse fest, unter Beobachtung der vorstehenden und der folgenden weiteren Bestimmungen: a. Der Entleiher hat sich für den Fall eines Sinkens des Kurzes oder Werthes der verpfändeten Objekte zu einer verhältnismäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandschuld bei Vermeidung alsbaldiger Verwerthung des Pfandes gemäß Art. 29 Abs. 2 zu verpflichten. b. Der Entleiher muß in allen Fällen entweder im Großherzogthum Baden wohnhaft sein, oder Domizil am Orte der Bank oder einer ihrer Filiale wählen.

Art. 13. Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank auch Werthpapiere, welche feste Zinsen tragen und zu denjenigen Gattungen gehören, deren Beleihung ihr nach Art. 12 gestattet ist, ankaufen, jedoch nicht in einem größeren Gesamtbelauf, als bis zu einem Fünftel ihres eingezahlten Grundkapitals. Der Aufsichtsrath bestimmt in seinem Betriebsreglement (Art. 51) auch hierüber das Nähere.

Art. 14. Die Bank besorgt gegen die im Betriebsreglement festzusetzenden Vergütungen Einkassierungen und Auszahlungen von Geldern, letzteres unter der Voraussetzung vollständiger Deckung oder Sicherheitsleistung Seitens des Auftraggebers.

Art. 15. Die Bank kann Anweisungen auf sich und ihre Zweigniederlassungen ausstellen. Sie kann Geld annehmen

gegen Schuldscheine, gegen Anweisungen auf ihre Zweigniederlassungen, gegen Darlehensbücher oder in laufender Rechnung, wobei eine Verzinsung nur im Fall einer bedingten Rückzahlung von nicht unter 90 Tagen stattfindet. Die desfalligen Schuldbeträge der Bank (Absatz 1 und 2) müssen stets, neben der in Art. 23 vorgeschriebenen Notendeckung, durch einen denselben entsprechenden Vorrath an Wechseln von der in Art. 10 bezeichneten Eigenschaft oder an baarem Geld oder Barren besonders gedeckt sein.

Art. 16. Die Bank darf ein Girogeschäft einrichten. Jedes Girokonto muß ein Guthaben des Inhabers aufweisen.

Art. 17. Die Bank kann Werthgegenstände zur Aufbewahrung übernehmen und dafür eine Gebühr rechnen.

Art. 18. Andere als die in den Art. 10 bis incl. 17 bezeichneten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben. Das Recht der Bank, für die Zwecke ihres eigenen Betriebs, desgleichen zur Sicherstellung und Realisirung einer Forderung Eigenschaften zu erwerben, beziehungsweise zu veräußern, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 19. Die Direktion ist Dritten gegenüber nicht verbunden, die Gründe anzugeben, aus denen sie ein ihr angetragenes Geschäft zurückweist.

### IV. Rechte und Lasten.

Art. 20. Die Gesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere kann sie Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. In dieser Eigenschaft wird die Gesellschaft von der Direktion vertreten.

Art. 21. Die Gesellschaft kann durch Beschluß des Aufsichtsrathes Zweigniederlassungen (Filiale und Agenturen) errichten, auch Anstalten oder Handlungshäuser mit der Besorgung ihrer Geschäfte beauftragen. Gleichzeitig mit dem Hauptstift in Mannheim muß jedenfalls ein Filiale in Karlsruhe mit denselben Geschäftsbefugnissen errichtet werden, ferner sollen bei Errichtung weiterer Zweigniederlassungen vorzugsweise die Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Konstanz, Lörrach und Billingen berücksichtigt werden.

Art. 22. Die Bank hat das Recht, Banknoten — auf den Inhaber lautend — auszugeben in Stücken von nicht unter zehn Gulden. Von den auszugebenden Banknoten darf höchstens die Hälfte in Stücken von zehn Gulden, der Mehrbetrag nur in Stücken von nicht unter fünfundsiebzig Gulden bestehen. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten darf den dreifachen Betrag des jeweils eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Zum Zweck der Kontrolle, insbesondere zur Sicherung gegen Fälschung und gegen Unterschleife, wird die Form, die Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten, sowie das bei Umtausch und Vernichtung der unbrauchbar gewordenen zu beobachtende Verfahren von dem Aufsichtsrath in Verbindung mit der Direktion festgesetzt, ein besonderes Protokoll hierüber aufgenommen und daraus Dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des Zweckes an die Öffentlichkeit gelangen darf.

Art. 23. Der Gegenwerth des Gesamtbetrags der umlaufenden Banknoten muß stets bei der Bank vorrätzig sein, und zwar mindestens zu einem Drittel in Silbergeld oder Silberbarren, für den Rest in Wechseln oder Gold.

Art. 24. Die Bank ist verpflichtet, an ihrem Orte Mannheim jeden Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, und zwar mindestens 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags, auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen. Außerdem besteht diese Verpflichtung nur für diejenigen Zweigniederlassungen, für welche sie durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 32) ausdrücklich festgesetzt ist. Doch wird die Einlösung auch bei andern Zweigniederlassungen geschehen, soweit es mit den Grundsätzen und Interessen einer richtigen Geschäftsleitung vereinbar ist.

Art. 25. Die Einlösung von Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind. Demgemäß sind Banknoten der Amortisation nicht unterworfen. (Fortsetzung folgt.)

### Bermischte Nachrichten.

\* Livingstone. In einem Briefe an die „Times“ gibt der Präsident der Geographischen Gesellschaft zu London, Sir Roderick Murchison, folgende Anrisse der ihm über Livingstone zugegangenen Kunde, welche mit dem unlängst von uns mitgetheilten Telegramm aus Bombay durchaus stimmt. Dr. Livingstone hat eine durch Flüsse miteinander verbundene Senkette aufgefunden, welche sich vom Süden des Tanganjika-See's bis nach 10–12° südl. Breite erstreckt, und er vermuthet, daß diese zahlreichen, miteinander verbundenen Seen und Flüsse die südlichen Quellen des Nil sind. Als er schrieb, stand er im Begriff, nordwärts nach Ujiji an der Ostküste des Tanganjika zu reisen, woselbst er Kunde aus der Heimath zu finden hoffte, die er seit zwei Jahren nicht mehr erhalten hatte. Daß Livingstone Ujiji erreicht hat, ist bereits gemeldet worden, und es ist daher anzunehmen, daß er sich überzeugt haben wird, ob irgendwelche der südafrikanischen Gewässer in den Albert-Nyanza-See fließen. „Wenn dies der Fall ist“ — so schließt Sir Roderick seinen Brief — „dann hat Livingstone das große Problem afrikanischer Geographie gelöst und durch thatkräftige Beobachtung dargelegt, daß Ptolemäus vor 17 Jahrhunderten den Quellen des Nil wirklich ihre richtige Breite angegeben hat — eine Ansicht, welche in den letzten Jahren durch Belt, Arrowsmith und Finlay vertreten worden ist.“

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Hermann Kroenlein.



**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Ladungsverfügungen.**

**E. 653.** Nr. 4236. **Offenburg.** In Sachen des Freiherrn Wilhelm v. Schöpler in Augsburg, Klägers, gegen Schafhändler Johann Georg Dehner in Rehl, Beklagten, Forderung aus Kauf betreffend, wurde durch Veräußerungsfreimittel und Urtheil vom 18. September d. J. der tatsächliche Klagevortrag für zugestanden angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeführt und schuldig erklärt, an den Kläger 625 fl. sammt 6 Proz. Zins vom 16. Januar 1869 an binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dies wird dem Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiermit verkündet. **Offenburg, den 30. Oktober 1869.** Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer. **Dr. Frisch.**

**Öffentliche Aufforderungen.**

**E. 664.** Nr. 11,914. **Breisach.** Vinzenz Zippel, ledig, von Gündlingen, besitzt auf Ableben des Nikolaus Zippel und seiner Ehefrau, Theresia, geborne Pirsche, von da nachfolgende Grundstücke: I. Auf der Gemarkung Gündlingen: Ein einstöckiges Wohnhaus nebst Oekonomiegebäude mit Garten im Dorfe Gündlingen, neben Peter Müller und Franz Schöle. 1/2 Viertel Acker im Grün, neben Josef Binz und Bürgermeister Binz. 1 Viertel Acker auf den untern Matten, neben Bernhard Zimmermann und Mathias Dörslinger. 1/2 Juchert Acker und Wald im oberen Hartader, neben Johann Windenjobler und Fridolin Gamp. II. Auf der Gemarkung Breisach. 2 1/2 Viertel Acker im Hochstetterfeld, neben Georg Kappeler Wittwe und Michael Binz. 1 Viertel Acker im untern Hochstetterfeld, neben Josef Hanzer und Michael Gutmann. Weil die Erblasser Erbschaftsurkunden nicht besessen haben, verweigern die Ortsgerichte die Eintragung und Gewährung des Eigentumsübergangs zum Grundbuche. Diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen. **Breisach, den 2. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Mors.**

**E. 652.** Nr. 7058. **Zessetten.** Gutbesitzer Maximilian von Zessetten hat von Josef Keller's Wittwe, Rothburga, geb. Danegger, von da, Nr. 5096, circa 50 Ruten Wiesen in den Lichtbäckern, Gemarkung Zessetten, neben Josef Frei von da, gekauft. Da über dieses Grundstück ein Eintrag im Grundbuche der Gemeinde Zessetten nicht vorhanden ist, so werden alle diejenigen, welche an diese Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen. **Zessetten, den 4. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Füller.**

**E. 666.** Nr. 5201. **Schnau.** Karl Andreas Wegel in Aitern gegen unbekannte Berechtigte, Eigentum betr. Karl Andreas Wegel von Aitern ist durch Kauf Eigentümmer nachfolgender Liegenschaften geworden, welchem Kauf der Gemeinderath von dort wegen mangels im Grundbuche-Eintrag die Genehmigung verweigert. Auf den Antrag des Karl Andreas Wegel werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken uneingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Besitzer gegenüber verloren erklärt werden. Die Liegenschaften sind: 1) Die Hälfte an einer zweistöckigen hölzernen Bauung, Scheuer und Stallung unter einem Dach, neben Johann Wegel und sich selbst. **Walten:** 2) circa 85 Ruten im Bodengewann, neben Johann Wegel und Berthold Kaiser. 3) 77 Ruten Matten auf dem Riefeschühl, neben Corvel Held und sich selbst. 4) 58 Ruten allda, neben Andreas Kaiser's Wittwe und Alois Moier. 5) 36 Ruten allda, neben Johann und Karl Wegel. 6) 71 Ruten im Großmattgewann, neben Johann Wegel und Andreas Kiefer's Wittwe. 7) 61 Ruten allda, neben Donat Held's Erben und Johann Deland. 8) 58 Ruten allda, neben Andreas Kiefer's Wittwe und Donat Held's Erben. 9) 3 Ruten Garten, Großmatt, beiderseits Johann Wegel. 10) 63 Ruten im Altenhansmoosgewann, neben Karl Wegel und sich selbst. 11) 17 Ruten allda, neben Johann Wegel und sich selbst. 12) 2 Ruten allda, neben Johann Wegel und Gaß. 13) 7 Ruten allda, neben sich selbst und Haus. 14) 1 Juchert 21 Ruten allda, neben Karl Wegel und Johann Helmle. 15) 62 Ruten allda, neben Johann Helmle und sich selbst. 16) 42 Ruten allda, neben Johann Wegel und sich selbst. 17) 51 Ruten allda, neben Michael Wegel's Wittwe beiderseits. 18) 1 Viertel 12 Ruten im Bodengewann, neben Bürgermeister Buz und getheiltes Almend. 19) 41 Ruten im Stüdle, neben Johann Stiegeler's Wittwe beiderseits. 20) 49 Ruten im Brunnmittle, neben Johann Wegel und Leopold Kalle. 21) 69 Ruten allda, neben Andreas Karle's Erben und Gemeinewald. 22) 67 Ruten im Eiertgarten, neben Johann Wegel und Konrad Buz. 23) 66 Ruten allda, neben Josef Sprich und An-

dreas Karle's Erben. 24) 70 Ruten allda, neben Andreas Wegel und Almend. **Ackerfeld:** 25) 47 Ruten in der hinteren Waid, neben Johann Wegel und Josef Sprich. 26) 1 Viertel 21 Ruten allda, beiderseits Karl Wegel. 27) 28 Ruten in der vordern Waid, neben Johann Wegel und Peregrin Kalle. 28) 14 Ruten in der Hügelwäna, neben Johann Wegel und Andreas Kiefer's Wittwe. 29) 28 Ruten auf der Sallen, neben Dominik Pfefflerle und Weg. 30) 28 Ruten allda, neben Johann Stiegeler's Wittwe und Dominik Pfefflerle. 31) 23 Ruten allda, neben Johann Wegel und Johann Kiefer. 32) 22 Ruten allda, neben Leopold Kalle und Berthold Kaiser. 33) 36 Ruten allda, neben einer Dominik Pfefflerle und Weg. 34) 14 Ruten allda, neben Michael Wegel's Wittwe und Weg. 35) 30 Ruten allda, auf der Ebene, neben Alois Kiefer und Regine Kiefer. 36) 35 Ruten allda, neben Konrad Kröbel und Berthold Kaiser. 37) 17 Ruten allda, neben Michael Buz und Andreas Kiefer's Wittwe. 38) 15 Ruten allda, neben Peter Wallejer und Andreas Kiefer's Wittwe. 39) 24 Ruten allda, neben Johann Huber und Peter Wallejer. 40) 56 Ruten allda, neben Johann Kiefer und Andreas Karle's Erben. 41) 45 Ruten allda, neben Berthold Kaiser und Johann Sleinbrunner. 42) 20 Ruten allda, neben Johann Stiegeler's Wittwe und Alois Moier. 43) 68 Ruten Wald im Eiertgarten, neben Andreas Schwan, den 3. November 1869. Großh. bad. Amtsgericht. **Weißer.**

**E. 663.** Nr. 7069. **Eberbach.** Jakob Welfer Ehefrau, Susanna, geb. Scheuermann, und Heinrich Scheuermann in Eberbach besitzen auf dortiger Gemarkung je zur Hälfte 123 Ruten Wiesen in der oberen Lautenbach, neben dem Wald und Jakob Dechant. Alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Grundbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie den genannten Besitzern gegenüber verloren gehen würden. **Eberbach, den 6. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Häuser.**

**E. 667.** Nr. 16,296. **Müllheim.** Nachdem bezüglich der in der diesseitigen Veröffentlichung vom 24. September d. J., Nr. 14,482, beschriebenen Liegenschaften keinerlei Ansprüche erhoben wurden, so werden die letzteren den neuen Erwerb, Jakob Friedrich Hollweger Wittwe, Amalia Friederica, geb. Hagin, von Reiberg, und der Ehefrau des Joh. Gg. Bronner, Barbara, geb. Hollweger, von Müllheim, gegenüber für verloren erklärt. **Müllheim, den 5. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **H. Koblentz.**

**E. 662.** Nr. 7366. **Adelsheim.** Da innerhalb der mit Verfügung vom 10. August d. J., Nr. 5640, gesetzlich Frist weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf die dort angegebenen Liegenschaften geltend gemacht wurden, so werden dieselben dem Josef Anton Weber von Sedach gegenüber für erloschen erklärt. **Adelsheim, den 2. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Bärenklau.**

**E. 646.** Nr. 7823. **Vorberg.** Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 2. August d. J., Nr. 5757, dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die darin genannten Liegenschaften auf den Gemarkungen Wödingen und Vorberg nicht geltend gemacht wurden, werden solche den Erben des Rannewills Franz Kurz von Wödingen gegenüber für erloschen erklärt. **Vorberg, den 3. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Singer.**

**E. 670.** Nr. 26,979. **Karlruhe.** Gegen Gastwirth Georg Thoma von hier haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderaum auf **Freitag den 17. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr.** Es werden diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich, anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In der Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauswählter ernannt, ein Vorzug oder Nachschlagsvergleich verhandelt und in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswähltes die Widerscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Stellungs-Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Erzählung nur an der Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. **Karlruhe, den 21. Oktober 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Eisen.**

**E. 673.** Nr. 11,099. **Billingen.** In der Gant des Josef Lauffer, Defers, von Lauchingen, werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrückstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen. **Billingen, den 6. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Buisson.**

**E. 654.** Nr. 7415. **Neckargemünd.** Die Gant gegen den verstorbenen erklärten Michael Altespach von Müllersloch betr. **Beschluss.** Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. **Neckargemünd, den 6. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **v. Braun.**

**E. 652.** Nr. 5129. **Waldshut.** Die Ehefrau des Konrad Baumgartner von Kiefenbach, Cecilia, geb. Hofmann, hat gegen ihren Gemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am **Donnerstag den 16. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,** beginnende Gerichtssitzung anderaum; was zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird. **Waldshut, den 4. November 1869.** Großh. bad. Kreisgericht. **Jungmanns.**

**E. 658.** Nr. 25,802. **Mannheim.** Die Ehefrau des Siegfried Labandier, Johanna, geborne Levy-Hanf, wurde durch den rechtskräftigen Erkenntnis vom 16. September l. J., Nr. 21,069, wegen Vermögensschwäche einmündig und ist Privatmann Ludwig Josef Scheuer dahier als deren Vormund bestellt; was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. **Mannheim, den 1. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Ulrich.**

**E. 648.** Nr. 15,424. **Offenburg.** Die Großh. Generalstaatskasse hat um Einweisung in die Gewäre des Nachlasses der Wittve des Andreas Wacker von Bühl, Rosalia, geb. Stiegler, nachgelacht. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprache erhoben wird. **Offenburg, den 4. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Kied.**

**E. 647.** **Billingen.** Der vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewanderte Schuhmacher Philipp Hartmann von Neudau ist zur Erbschaft am Nachlass des Tagelöhners Johann Michael Hartmann von Neudau berufen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit Frist von **drei Monaten** unter dem Bedeuten vorgeladen, daß sein Antheil an fraglichem Nachlass, im Falle er in der gesetzlich Frist keine Nachricht von sich hierher gegeben wird, denen zu weise werden, welchen selbes zufällt, wenn er, der Vorgeladene, am 10. Oktober 1869 nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Billingen, den 1. November 1869.** Der Großh. Notar **H. J. J. J.**

**E. 660.** **Zessetten.** Fridolin Rübby von hier, im Jahr 1854 nach Nordamerika ausgewandert, von welchem nach Angabe seiner Familie seit dem Jahr 1860 keine sichere Nachricht mehr eingetroffen ist, ist zur Erbschaft seines im Juni l. J. verstorbenen Vaters Richard Rübby, gew. Fischbauer, berufen. Derselbe wird aufgefordert, **binnen 3 Monaten** sich bei dem unterzeichneten Zweilungsbeamten zur Empfangnahme des ihm betreffenden Erbtheils, im Betrage von 3200 fl., persönlich anzumelden, widrigenfalls dasselbe lediglich den zu Eigentum zugewiesenen würde, denen es zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Zessetten, den 6. November 1869.** Großh. Notar **H. J. J. J.**

**E. 657.** **Königsheim.** Maria Amalia Eisenhauer, geborne Hofmann, gebürtig von Giffshausen, Ehefrau des Daniel Eisenhauer von Heffeld, deren Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft ihrer in Guffshausen verstorbenen Schwester Franziska Hofmann berufen. Diefelbe wird andurch zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie **binnen drei Monaten**, von heute an, weder persönlich erscheinen noch einen Gewalthaber aufstellen wird, die Erbschaft denen wird zugetheilt werden, welchen sie zufällt, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Königsheim, den 4. November 1869.** Einseitiger Notar **Ernst Castorh.**

**E. 643.** **Wehr.** Kilian Südemann von hier hat sich vor ungefähr 7 Jahren als lediger Koch nach Nordamerika beg. ben, seitdem keine Nachricht von sich gegeben, und dessen Aufenthalt unbekannt ist. Derselbe ist nun zur Erbschaft seiner am 31. Juli 1869 + Mutter, Johann Baptist Südemann, Wehr, Ehefrau, Antonia, gebornen Gerpach, mitberufen, und wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich in Person oder durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten **binnen 3 Monaten** zu den Erbtheilungsverhandlungen und zur Empfangnahme dieser Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls diese Erbschaft lediglich denen zugetheilt werden wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Wehr, den 24. Oktober 1869.** Einseitiger Notar: **J. M. J.**

**E. 655.** Nr. 12,556. **Lahr.** Zu Biffer 35 des Gesellschaftsregisters wurde heute unter Nr. 12,556 eingetragen: **Ehevertrag des Kaufmanns Wilhelm Bohnert** in Lahr mit Emma Schalk vor. **Waldshut, den 5. Oktober 1869, wozu das Urtheil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alle übrige gegenwärtige und künftige Vermögen ausschließt.** **Lahr, den 6. November 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **v. Gemmingen.**

**E. 656.** Nr. 12,923. **Emmendingen.** Unter D. J. 60 wurde unterm Heutigen in das Firmenregister eingetragen die Firma: **„F. Wackerheim in Malterdingen.“** Inhaber der Firma ist Kaufmann Georg Jakob Wackerheim in Malterdingen. **Ehevertrag** desselben mit Ernestine Elisabeth, geb. Vertsch, von Malterdingen vom 20. August d. J., wozu jeder Eheheil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige jegige und künftige Vermögen mit etwa darauf ruhenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verdinglich ist. **Emmendingen, den 29. Oktober 1869.** Großh. bad. Amtsgericht. **Mayer.**

**E. 672.** Nr. 5675. **Heidelberg.** **J. A. S.** gegen Goewin Zimmermann von Kraunau, Jakob Scheer von Madenbach und Joseph Schöff von Ruffloch, wegen Körperverletzung. In obiger Anklagesache wird der an unbekanntem Orte abwesende Angeklagte Jakob Scheer von Madenbach in Rheinbaben, ledig, 21 Jahre alter Barbier, am 11. d. M. zu der Tagfahrt auf **Dienstag den 7. Dezember d. J., früh 10 Uhr,** anberaumten Hauptverhandlung vorgeladen, und zwar mit dem Bedeuten, daß im Falle seines Ausbleibens die von ihm gestellte Kaution für verfallen erklärt wird, auch der Angeklagte sich vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung bei Großh. Amtsgericht Heidelberg zu stellen hat, sowie, daß die Hauptverhandlung und Aburtheilung auch bei Ausbleiben des Angeklagten stattfinden. Zu der gleichen Hauptverhandlung werden als Zeugen vorgeladen die an unbekanntem Orte abwesenden Johann Laub, lediger Bäckergehilf von Ziegelhausen, und Johann Hofmann, ledig, von Ruffloch, Heidelberg, den 3. November 1869. **Großh. bad. Kreisgericht, Strafammer-Abtheilung des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim.** Der Vorsitzende: **Dr. Puchelt.** **v. Bestold.**

**E. 899.** Nr. 7043. **Kenzingen.** Maler Martin Weis in Kenzingen wird als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau für den diesseitigen Amtsbezirk beauftragt. **Kenzingen, den 5. November 1869.** Großh. bad. Bezirksamt. **Wallau.**

**E. 900.** Nr. 11,226. **Adelsheim.** Der durch diesseitigen Beschluß vom 5. Februar 1859, Nr. 1155 beauftragte Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ Wundarzewitzer Franz Bell von Adelsheim, wohnhaft in Rosbach, hat in Folge seiner Versetzung seine Agentur niedergelegt; was mit hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen. **Adelsheim, den 5. November 1869.** Großh. bad. Bezirksamt. **J. A. S.** **Bärenklau.**

**E. 890.** Nr. 6924. **Kenzingen.** Dem 14. Jahr alten Franz Josef Meyer von hier wurde die Auswanderungserlaubnis nach Amerika erteilt, nachdem sich dessen Vater Benjamin Meyer, Dainet, für alle etwaigen Schulden desselben verbürgt hat. **Kenzingen, den 29. Oktober 1869.** Großh. bad. Bezirksamt. **Wallau.**

**E. 882.** Nr. 7122. **Weinheim.** Dem ledigen 24 Jahre alten Friedrich Krebs von Lützelhausen wurde heute die Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika erteilt, nachdem sich dessen Vater Georg Peter Krebs für Zahlung etwaiger Schulden seines Sohnes haftbar erklärt hat. **Weinheim, den 5. November 1869.** Großh. bad. Bezirksamt. **Lang.**

**E. 848.** **Vorberg.** **Materialien-Lieferung.** Für das Jahr 1870 sollen nachverzeichnete Materialien im Commisfionswege angekauft werden: 25 Ztr. Spinnbott, grau, mittelstark, 4 Eohlfeder, 3 Wollfeder, 25 Pfd. Schmalleder, 50 Kalk, braun, 1000 Ellen Martingotuch zu Männerkleidern, 1000 Sarfnet, dunkelgrau, 300 Unterbesenricot, ungelichtet, 300 Flanel zu Frauenkleidern, 400 Baumwollzeug zu Frauenkleidern, 400 Futterbarthen, 100 Stück abgepaßte Wollunterdeck, im Gewicht nicht von 54 Loth pr. Stück, 200 Winterhandsücher zu 6 und 10, 400 Sacktücher, baumwollene, 6 Ztr. Koffhaat, grau, Prima-Qualität. Die Commisfionen sind unter Vorlage von Mustern versiegelt und mit gültiger Ueberschrift bis längstens den 6. Dezember d. J. anher einzuliefern, da an diesem Tage die Commisfionsöffnung stattfindet und spätere Offerten nicht mehr berücksichtigt werden. Sämmtliche Materialien sind nach badischer Maß und Gewicht franco Bahnhofs Mannheim zu liefern; über die näheren Bedingungen ist auf unfrüher Verwaltungskanzlei Auesant zu erhalten. **Vorberg, den 30. Oktober 1869.** Direction der Großh. Heil- und Pflegeanstalt. **Fischer. Reinger.**

**E. 635.** Nr. 6352. **Gerlachshausen.** Unter D. J. 10 wurde als Nachtrag zum diesseitigen Firmenregister eingetragen: **Ehevertrag des Kaufmanns Wilhelm Blum** von Messelhausen mit Maria Dorothea Kimmelmann von Morstadt, d. d. Gerlachshausen, vom 30. September 1869, wozu jeder Eheheil 50 fl. zur Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen mit dem darauf ruhenden Schulden ausge-

**E. 635.** Nr. 6352. **Gerlachshausen.** Unter D. J. 10 wurde als Nachtrag zum diesseitigen Firmenregister eingetragen: **Ehevertrag des Kaufmanns Wilhelm Blum** von Messelhausen mit Maria Dorothea Kimmelmann von Morstadt, d. d. Gerlachshausen, vom 30. September 1869, wozu jeder Eheheil 50 fl. zur Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen mit dem darauf ruhenden Schulden ausge-

**E. 635.** Nr. 6352. **Gerlachshausen.** Unter D. J. 10 wurde als Nachtrag zum diesseitigen Firmenregister eingetragen: **Ehevertrag des Kaufmanns Wilhelm Blum** von Messelhausen mit Maria Dorothea Kimmelmann von Morstadt, d. d. Gerlachshausen, vom 30. September 1869, wozu jeder Eheheil 50 fl. zur Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen mit dem darauf ruhenden Schulden ausge-

**E. 635.** Nr. 6352. **Gerlachshausen.** Unter D. J. 10 wurde als Nachtrag zum diesseitigen Firmenregister eingetragen: **Ehevertrag des Kaufmanns Wilhelm Blum** von Messelhausen mit Maria Dorothea Kimmelmann von Morstadt, d. d. Gerlachshausen, vom 30. September 1869, wozu jeder Eheheil 50 fl. zur Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen mit dem darauf ruhenden Schulden ausge-